

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsident des Bundesrates
Günter Kovacs
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.875.937

Wien, am 20. Jänner 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Bundesrat Andrea-Michaela Schartel hat am 30. November 2022 unter der Nr. **4061/J-BR** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Schutzzonen in Grazer Parks“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5 sowie 8 bis 11:

- *Wie viele strafrechtlich sowie verwaltungsrechtlich relevante Anzeigen wurden im Grazer Stadtpark aufgenommen, seitdem die Schutzzone nicht mehr gilt (aufgegliedert nach Delikten)?*
- *Wie stellen sich die Staatsbürgerschaften der Tatverdächtigen dar?*
- *Wie viele strafrechtlich und verwaltungsrechtlich relevante Delikte wurden jeweils in den Jahren 2021 und 2022 konkret im Grazer Stadtpark angezeigt (aufgegliedert nach Delikten)?*
- *Wie stellen sich die Staatsbürgerschaften der Tatverdächtigen dar?*
- *Ist seit Ende der einschränkenden Corona-Maßnahmen wieder eine Zunahme an Drogendelikten und sonstiger Kriminalität im Stadtpark und anderen Grazer Parks festzustellen?*

- *Wie viele strafrechtlich und verwaltungsrechtlich relevante Anzeigen wurden im Volksgarten und Metahofpark in Graz aufgenommen seitdem die Schutzzone nicht mehr gilt (aufgegliedert nach Delikten)?*
- *Wie stellen sich die Staatsbürgerschaften der Tatverdächtigen dar?*
- *Wie viele strafrechtlich und verwaltungsrechtlich relevante Delikte wurden in den Jahren 2021 und 2022 im Volksgarten und im Metahofpark in Graz angezeigt (aufgegliedert nach Delikten)?*
- *Wie stellen sich die Staatsbürgerschaften der Tatverdächtigen dar?*

Die anfragespezifische Auswertung ist nicht möglich, da ortsbezogene Daten, beispielsweise nur den Grazer Stadtpark betreffend, in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht gesondert geführt werden. Hinsichtlich verwaltungsrechtlicher Anzeigen werden gleichfalls keine anfragespezifischen Statistiken geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung und Darstellung wird auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Zu den Fragen 6, 13 und 14:

- *Wird die neuerliche Schaffung einer Schutzzone im Grazer Stadtpark angedacht?*
 - a. Wenn ja, ab wann?*
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?*
- *Wird in den beiden genannten Parks wieder die Errichtung einer Schutzzone geprüft?*
 - a. Wenn ja, ab wann?*
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?*
- *Gibt es Unterredungen zum Thema Schutzzonen mit Vertretern der Stadt Graz?*
 - a. Wenn ja, mit welchem Inhalt und wer hat diese Gespräche konkret geführt?*
 - b. Wenn ja, welche Ergebnisse haben die Gespräche bisher gebracht?*

Anlassbezogen werden bei Bedarf generell dementsprechende Analysen erstellt und Unterredungen geführt.

Dies gilt für alle Orte, an denen überwiegend minderjährige Menschen in besonderem Ausmaß von gerichtlich strafbaren Handlungen nach dem StGB, dem Verbotsgesetz oder nach dem SMG bedroht sind.

Zur Frage 7:

- *Wie viele Betretungsverbote für den Grazer Stadtpark wurden in den Jahren 2021 und 2022 verhängt und wie viele sind derzeit aufrecht?*

Die im Grazer Stadtpark verordnete Schutzzone gemäß § 36a Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz war vom 9. März 2020 bis 9. September 2020, vom 10. September 2020 bis 10. März 2021 sowie vom 11. März 2021 bis 11. September 2021 wirksam. In dieser Zeit wurden insgesamt 161 Betretungsverbote angeordnet.

Da Betretungsverbote gemäß § 36a Abs. 4 Sicherheitspolizeigesetz spätestens mit Ablauf des 30. Tages nach deren Anordnung enden, sind derzeit keine aufrecht.

Zur Frage 12:

- *Wie viele Betretungsverbote für den Volksgarten und den Metahofpark in Graz wurden in den Jahren 2021 und 2022 verhängt und wie viele sind derzeit aufrecht?*

Die Schutzzonen für den Volksgarten und den Metahofpark traten am 7. März 2020 außer Kraft. In den Jahren 2021 und 2022 wurden daher keine Betretungsverbote gemäß § 36a Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz angeordnet.

Gerhard Karner

